Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

Zentrale Mittel für gemeinsame Digitalisierungsvorhaben, P053, Version 2.1

Weisung des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 1. Mai 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV), SR 172.019.1

1 Kurzfassung

1.1 Wen betrifft diese Weisung?

Diese Weisung gilt für die zentrale Bundesverwaltung.

1.2 Warum ist diese Weisung notwendig?

Diese Vorgabe regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Beantragung von zentralen Mitteln für gemeinsame Digitalisierungsvorhaben sowie deren Zuweisung.

1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise?

Im Voranschlag der Bundeskanzlei BK (auf einem Sammelkredit) sind Mittel für gemeinsame Digitalisierungsvorhaben zentral eingestellt. Die von diesen Mitteln finanzierten Digitalisierungsvorhaben der Verwaltungseinheiten sollen die Zielerreichung der *Strategie Digitale Bundesverwaltung* unterstützen. Drei Arten von Vorhaben können finanziert werden:

- Pilotprojekte mit Geschäftsbezug
- Überdepartementale Grundlagenarbeiten
- Vorhaben zur beschleunigten Strategieumsetzung

1.4 Was wird von den Betroffenen dieser Weisung erwartet?

Die Finanzierung von Pilotprojekten mit klarem Geschäftsbezug unterstützt insbesondere das Erreichen der nachfolgenden strategischen Ziele:

- Strategieziel 16: Die Bundesverwaltung erkennt entscheidende Zukunftstrends und befasst sich frühzeitig mit den möglichen Konsequenzen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- Strategieziel 17: Die Bundesverwaltung nutzt bestehende und schafft geeignete Rahmenbedingungen, die das gezielte Testen und Erproben von neuen Lösungen ermöglicht.

Die Finanzierung von überdepartementalen Grundlagenarbeiten unterstützt insbesondere das Erreichen der nachfolgenden strategischen Ziele:

- Strategieziel 21: Die Bundesverwaltung bewegt sich erkennbar vom «Silo-Denken» weg und nutzt die Digitalisierung innerhalb der rechtlichen Grenzen, einschliesslich des Departementalprinzips, als Chance zu ihrer Modernisierung.
- Strategieziel 22: Die Bundesverwaltung stärkt die funktions- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit mit geeigneten Prozessen und Instrumenten.

Die Finanzierung von Vorhaben zur beschleunigten Strategieumsetzung unterstützt insbesondere das Erreichen des nachfolgenden strategischen Ziels:

- Strategieziel 26: Die Bundesverwaltung schafft ein einheitliches Verständnis für die Ziele der digitalen Transformation und der dafür notwendigen Veränderungen.

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung 2
1.1 Geltungsbereich der Weisung 2
1.2 Gegenstand der Weisung 2
1.3 Begründung ..... Error! Bookmark not defined.
1.4 Erwartung 2
2 Voraussetzungen für einen Antrag 4
2.1 Generell 4
2.2 Für Pilotprojekte mit Geschäftsbezug 4
2.3 Für Grundlagenarbeiten von überdepartementaler Bedeutung 4
2.4 Für Vorhaben zur beschleunigten Strategieumsetzung 4
3 Prozess für die Mittelbeantragung und -zuweisung 5
3.1 Zeitpunkt 5
3.2 Vorbereitung 5
3.3 Antrag 5
3.4 Prüfung und Priorisierung 5
3.5 Priorisierungskriterien 6
3.6 Konsultation und Beschluss 6

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument 7
B. Aufhebung bisheriger Vorgaben 7
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... Error! Bookmark not defined.
D. Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe 7
E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades 7
F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen 8
G. Glossar 8
H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web 8

2 Voraussetzungen für einen Antrag

2.1 Generell

1. Die für das zu finanzierende Vorhaben zuständige Verwaltungseinheit MUSS Teil der zentralen Bundesverwaltung sein.
2. Beim zuständigen Departement resp. bei den involvierten Verwaltungseinheiten DARF keine Möglichkeit bestehen, den Finanzierungsbedarf zu decken.
3. Die Dauer der beantragten Finanzierung DARF maximal drei Kalenderjahre umfassen.
4. Die beantragten Mittel DÜRFEN ausschliesslich für externe Dienstleistungen, Software-Lizenzen und die Benutzung von Cloud-Infrastrukturen sowie für Leistungen der internen IKT-Leistungserbringer eingesetzt werden.[1]
5. Die Restfinanzierung SOLLTE bei Antragstellung bis zum Projektende sichergestellt sein, und die möglichen Folgekosten nach Projektende (z.B. für Weiterbetrieb) SOLLTEN abgeklärt worden sein.
6. Weiter MÜSSEN entweder die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.2, 2.3 oder 2.4 erfüllt werden.

2.2 Für Pilotprojekte mit Geschäftsbezug

1. Der Gegenstand der Finanzierung MUSS ein Prototyp oder ein Pilot mit experimentellem Charakter sein, der die digitale Transformation der Bundesverwaltung im Sinne der Massnahmen zur Umsetzung der *Strategie Digitale Bundesverwaltung* unterstützt.
2. Der Prototyp resp. der Pilot MUSS einen klaren Geschäftsbezug haben, d.h. er betrifft konkrete Kernprozesse einer oder mehrerer Verwaltungseinheiten. Insbesondere bei der reinen Verbesserung von IKT-Prozessen, IKT-Systemen oder IKT-Infrastrukturen besteht grundsätzlich kein ausreichender Geschäftsbezug.
3. Der Anteil der Eigenmittel (ohne Eigenleistungen des Personals seitens Leistungsbezüger) MUSS mindestens 30 Prozent des Gesamtaufwands des Vorhabens betragen.

2.3 Für Grundlagenarbeiten von überdepartementaler Bedeutung

1. Der Gegenstand der Finanzierung MÜSSEN Grundlagenarbeiten zu Gunsten der gesamten Bundesverwaltung und mit einem Umsetzungsbeitrag für die Digitale Transformation in mehreren Verwaltungseinheiten sein.
2. Mindestens drei Verwaltungseinheiten MÜSSEN sich an der Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel von mindestens 30 Prozent des Gesamtaufwands (ohne Eigenleistungen des Personals seitens Leistungsbezüger) beteiligen. Die mitfinanzierenden Einheiten SOLLEN mindestens zwei unterschiedlichen Departementen angehören.[2]

2.4 Für Vorhaben zur beschleunigten Strategieumsetzung

1. Der Gegenstand der Finanzierung MUSS eine gemeinsam koordinierte Massnahme zur Umsetzung der *Strategie Digitale Bundesverwaltung* sein und gemäss der Governance der Strategie umgesetzt werden. Die Arbeiten sind zu Gunsten der gesamten Bundesverwaltung und werden vom *Digitalisierungsrat des Bundes* als prioritär erachtet.
2. Der Anteil der Eigenmittel der beantragenden Verwaltungseinheit (Finanzmittel oder Eigenleistungen des Personals seitens Leistungsbezüger) MUSS mindestens 30 Prozent des Gesamtaufwands des Projekts betragen.

---

[1] Insbesondere für Beschaffung von Hardware sowie für die Finanzierung von internem Personalaufwand dürfen die Mittel grundsätzlich nicht verwendet werden.

[2] Eine der drei mitfinanzierenden Verwaltungseinheiten DARF der Bereich DTI der BK sein.

3. Die involvierten Departemente erklären sich bereit, an der Umsetzung der Massnahme aktiv mitzuwirken.[3]

3 Prozess für die Mittelbeantragung und -zuweisung

3.1 Zeitpunkt

1. Die Mittelzuweisung SOLL möglichst gebündelt zu folgenden Zeitpunkten erfolgen, sofern jeweils mindestens ein Finanzierungsantrag vorliegt:
   - Ende Januar
   - Ende Mai
   - Ende September/Anfang Oktober
2. An Vorhaben mit Finanzierungsbedarf ab dem Folgejahr DÜRFEN jeweils erst ab Ende September/Anfang Oktober Mittel des laufenden Jahres zugewiesen werden.
3. Im Vorjahr DÜRFEN maximal 60 Prozent der eingestellten Mittel zugewiesen werden. D.h. mindestens 40 Prozent der reservierten Mittel MÜSSEN noch für spätere (unterjährige) Zuweisungen zur Verfügung stehen.

3.2 Vorbereitung

1. Der Bereich DTI MUSS die Termine für die Einreichung der Finanzierungsanträge frühzeitig festlegen und kommunizieren.
2. Bei Finanzierungsbedarf MUSS die zuständige Verwaltungseinheit zuerst die eigenen Finanzierungsmöglichkeiten wie Umpriorisierungen innerhalb ihres Globalbudgets oder die Verwendung allgemeiner Reserven prüfen.
3. Besteht zusätzlicher Mittelbedarf seitens einer Verwaltungseinheit MUSS das zuständige Departement vor der Einreichung eines Antrags die Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb des Departements prüfen.
4. Das zuständige Departement resp. die BK MUSS prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf zentrale Mittel gemäss Ziffer 2 erfüllt sind.

3.3 Antrag

1. Der Antrag MUSS vom zuständigen Departement oder von der BK beim Bereich DTI eingereicht werden. Die Verwaltungseinheiten DÜRFEN ihre Anträge NICHT direkt beim Bereich DTI einreichen.
2. Der Bereich DTI der BK DARF Finanzierungsanträge für Vorhaben auf Stufe Bund einreichen.
3. Der Finanzierungsantrag MUSS auf der Grundlage der Beilage 1 zu dieser Weisung erstellt werden.
4. Dem Antrag SOLLEN der Durchführungsauftrag oder ein inhaltlich entsprechender Auftrag für eine agile Umsetzung sowie weitere relevante Dokumente (z.B. Studie) beigelegt werden.

3.4 Prüfung und Priorisierung

1. Der Bereich DTI der BK MUSS jeweils prüfen, ob die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 im Finanzierungsantrag nachvollziehbar dargelegt wird.
2. Anhand der eingereichten Finanzierungsanträge MUSS der Bereich DTI prüfen, ob noch ausreichend zentrale Mittel verfügbar sind.

[3] Als Business Owner, Epic Owner oder als aktives Mitglied im zuständigen agilen Team.

3. Übersteigt das Volumen der eingereichten Finanzierungsanträge die zuweisbaren zentralen Mittel, MUSS der Bereich DTI die Anträge anhand der Kriterien gemäss Ziffer 3.5 priorisieren.
4. Der Bereich DTI der BK SOLL die Anträge auch priorisieren, wenn bereits bei der Zuweisungsrunde per Ende September/Anfang Oktober mehr als ein Drittel der für das Folgejahr eingestellten Mittel anbegehrt werden. Dabei SOLLEN Anträge mit tieferer Priorität zurückgestellt und eine Zuweisung erst zum nächsten Termin gemäss Ziffer 3.1 nochmals geprüft werden.

3.5 Priorisierungskriterien

Die Bereich DTI SOLL die Anträge anhand der folgenden Kriterien (mit der angegebenen Gewichtung) priorisieren:

a) Direkter Nutzen (v.a. Service-Innovation) für Wirtschaft oder Bevölkerung (Gewichtung hoch)
b) Beitrag zur Erfüllung eines kurzfristigen BR-Auftrags (Gewichtung hoch)
c) Direkter Umsetzungsbeitrag zur Strategie Digitale Bundesverwaltung und zur Aufnahme in den Transformationsplan empfohlen (Gewichtung mittel)
d) (Durch Digitalisierung) voraussichtlich erreichbare Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung (Gewichtung mittel)
e) Wiederverwendbarkeit, Adaptierbarkeit oder Replizierbarkeit auf andere Verwaltungseinheiten bzw. weitere Prozesse (Gewichtung mittel)
f) Amtsübergreifender oder behördenübergreifender Charakter (Gewichtung mittel)
g) Beitrag zur Stärkung der Attraktivität der Bundesverwaltung als Arbeitgeberin (Gewichtung tief)

3.6 Konsultation und Beschluss

1. Der D-DTI entscheidet nach Konsultation der Departemente und der EFV über die Zuweisung der Mittel für gemeinsame Digitalisierungsvorhaben.
2. Die Konsultation der Departemente SOLL über den Digitalisierungsrat des Bundes erfolgen.
3. Den Mittelzuweisungen an den Bereich DTI der BK für Grundlagenarbeiten gemäss Ziffer 2.3 MÜSSEN die Departemente mehrheitlich zustimmen.
4. Den Mittelzuweisungen für die beschleunigte Strategieumsetzung gemäss Ziffer 2.4 MÜSSEN die Departemente mehrheitlich zustimmen.
5. Der Bereich DTI MUSS den Zuweisungsentscheid jeweils innert Wochenfrist im Intranet publizieren.

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument

Version und Status	Version 2.1 In Kraft
Originalsprache	Deutsch
Beschluss vom	10. Dezember 2025
Inkraftsetzung am	1. Januar 2026

B. Ablaufdatum

Der Bereich DTI überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser Weisung spätestens vier Jahre nach deren Inkraftsetzung.

C. Aufhebung bisheriger Vorgaben

Die Version 2.0 der vorliegenden Weisung wird aufgehoben.

D. Änderungen gegenüber Vorversion

Im Vergleich zur Version 2.0 wurde die Struktur der Weisung teilweise angepasst (vgl. Ziffer 1) gemäss der neuen Vorlage für die Weisungen des Bereichs DTI. Weiter wurden die Referenzen zu den rechtlichen Grundlagen (DigiV statt VDTI) aktualisiert.

E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen dieser Weisung wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet. Die Verbindlichkeitsgrade basieren auf dem internationalen Standard IETF/RFC 2119 BCP14 und lehnen sich damit an eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Anordnung, Anforderung, Bestimmung die einzuhalten ist. Für Ausnahmen und Abweichungen muss ein schriftliches Gesuch gestellt und vom Bereich DTI genehmigt werden. (MUST, REQUIRED, SHALL)
SOLL	Anordnung, Anforderung, Bestimmung, die einzuhalten ist. Ausnahmen und Abweichungen, z.B. aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Aspekten, müssen schriftlich begründet werden. Eine explizite Ausnahmegewährung des Bereichs DTI ist nicht erforderlich. (SHOULD, RECOMMENDED)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt, bzw. Massnahme, die nicht umgesetzt werden darf. (MUST NOT, SHALL NOT)
DARF	Option, die explizit erlaubt ist. Die potenziell Nutzenden bzw. Anwendenden der Option entscheiden, ob sie diese nutzen wollen. Der Anbieter muss die Option unterstützen bzw. anbieten.
KANN	Option, die akzeptiert ist. Der Anbieter der Option entscheidet darüber, ob er diese unterstützen bzw. anbieten will.

F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen

ID	Beilagen
Beilage 1	Vorlage für Finanzierungsantrag

ID	Referenz
EMBAG	Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 17. März 2023, SR 172.019
DigiV	Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung vom 2. April 2025; SR 172.019.1
W003	Weisungen zu den zentralen Digitalisierungsmitteln
W007	Weisungen zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT

Links zu weiterführenden Informationen

Strategie Digitale Bundesverwaltung

G. Glossar

Abkürzung	Bedeutung
D-DTI	Delegierter des Bundesrates für digitale Transformation und IKT-Lenkung
DRB	Digitalisierungsrat des Bundes

H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web

Thema DigiV Art. 40 Abs 1	Prozess
Strategiebezug	N/A
Fähigkeitsdomäne	Entwicklung & Auslieferung & Betrieb
Bezug zur Architekturvision 2050	N/A